



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 31.03.2023	Ausgabe: 6/2023
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
29.03.2023	Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken sowie den Städten Ahaus, Borken und Gronau zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle“	2
29.03.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
29.03.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	4
29.03.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	5
29.03.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	6
30.03.2023	Öffentliche Bekanntmachung 8. Änderungssatzung vom 30.03.2023 zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010	7
30.03.2023	Öffentliche Bekanntmachung Satzung vom 30.03.2023 zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Gronau (Westf.) (Wettbürosteuersatzung) vom 26.04.2018	9

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken sowie den Städten Ahaus, Borken und Gronau zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle“

Die o.g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist mit dem Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 vom 23.12.2022 veröffentlicht worden.

Gronau, den 29.03.2023

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Im Auftrag
gez. Ströing

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Gilbert Vicario, geb. am 29.05.1966 zuletzt wohnhaft in 6811 CN Arnheim, Doelenstraat 34, Niederlande ist ein Bescheid vom 18.01.23 (RWA UVG), Aktenzeichen 5107.6.2426, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 29.03.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Rosen Emilov Mladenov, geb. am 25.07.1982 zuletzt wohnhaft in Otets-Paisiy-Str. 2, Pernik, in Bulgarien, ist ein Bescheid vom 15.02.2023 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen Lafin 5106.6.4205, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 29.03.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Sasho Nikolovski, geb. am 04.05.1979 zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, ist ein Bescheid vom 23.02.23 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen: Lafin 5108.6.4210, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 29.03.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Skalyha, Vadym, geb. am 05.06.1982 zuletzt wohnhaft in Balzackstraße 18, 02232 Kiew, Ukraine, ist ein Bescheid vom 06.03.2023 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen Lafin 5107.6.4215, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 29.03.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
8. Änderungssatzung vom 30.03.2023
zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010

Aufgrund von § 7 Absatz 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 29.03.2023 folgende 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 in der Fassung vom 21.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 21

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters, der allgemeinen Vertretung und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörerinnen und Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).
- (3) Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet sind ausschließlich von Ratsmitgliedern bei ihren Haushaltsreden zulässig, sofern vorher das schriftliche Einverständnis gegeben wurde. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

Der Bürgermeister bestimmt die Internetadresse oder –plattform, unter der die Mitschnitte abgerufen werden können. Die Mitschnitte der Haushaltsreden sind zwei Monate nach der Veröffentlichung zu löschen.

- (4) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

§ 22

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 09.12.2008 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 30.03.2023

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung vom 30.03.2023 zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer
Wettbürosteuer in der Stadt Gronau (Westf.)
(Wettbürosteuersatzung) vom 26.04.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung vom 29.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Gronau (Westf.) (Wettbürosteuersatzung) vom 26.04.2018 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 30.03.2023

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte